

# Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von Löschwassieranlagen nach DIN 14462

Löschwassieranlagen werden durch das Baurecht (Länderrecht) gefordert und dienen bei der Brandbekämpfung sowohl der Selbsthilfe für Laien als auch der Wasserversorgung für die Feuerwehr.

Die Inbetriebnahme der Löschwassieranlage erfolgt durch einen Sachkundigen gem. DIN 14462 nach erfolgter Fertigstellung durch den Errichter und bei wesentlichen Änderungen. Wesentliche Änderungen sind z. B. Umbauten, Erneuerungen von Löschwasserübergabestellen bzw. Hinzufügen oder Wegfall von Schlauchanschlusseinrichtungen. Eine Inbetriebnahme umfasst die Funktionsprüfung der einzelnen Komponenten der Löschwassieranlage. Dabei ist z. B. eine Volumenstrommessung an der hydraulisch ungünstigsten Stelle durchzuführen. Weitergehende Anforderungen sind der DIN 14462 zu entnehmen.

Die Abnahmeprüfung wird nach Baurecht in der Regel durch einen Sachverständigen durchgeführt. Bei der Abnahmeprüfung ist Wirksamkeit und die Betriebssicherheit der Löschwassieranlage zu überprüfen. Prüfgrundlagen sind die Errichtererklärung, die Bauauflagen, das Brandschutzkonzept und die gültigen Normen und Verordnungen. Zur Abnahmeprüfung sind das Kontrollbuch und das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.

Die Instandhaltung umfasst die Prüfung auf Funktion und Wirksamkeit der Komponenten. Der Umfang der Prüfungen ist in der DIN 14462, DIN EN 671-3 und DIN EN 806-5 beschrieben.

Um die Funktion und die Sicherheit für den Anwender sicherzustellen, ist eine regelmäßige Instandhaltung dieser Anlagen erforderlich.

Der Begriff „Instandhaltung“ umfasst folgende Bestandteile:

- 1. Inspektion:** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands von Löschwassieranlagen in festgelegten Zeitintervallen oder nach festgelegten Ereignissen (z. B. Auslösung der Löschanlage) einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (z. B. durch visuelle Zustandsprüfung);
- 2. Wartung/Revision:** umfasst die Maßnahmen zum Bewahren des Sollzustands in festgelegten Zeitintervallen um die Ausfallsicherheit zu verbessern (z. B. durch Nachstellen, Reinigen, Spülen, Messen der Durchflussmenge, Druckprüfung, Austausch von Ersatzteilen nach Vorgaben der Hersteller);
- 3. Instandsetzen:** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen von Löschwassieranlagen (z. B. durch Austausch defekter Bauteile und Dichtungen, Reparieren);
- 4. Verbesserung:** umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Funktionssicherheit und Zuverlässigkeit von Löschwassieranlagen, ohne dass die geforderte Funktion verändert wird.

In den TPrüfVO der einzelnen Bundesländer werden die Grundlagen, die Art, der Umfang und das Intervall der Prüfungen festgelegt. Bei der Prüfung durch einen Sachverständigen/Sachkundigen wird der Ist-Zustand der Löschwassieranlage festgestellt und beurteilt. Für die Wartung und Instandsetzung bleibt der Auftraggeber verantwortlich.

Die in einzelnen Bundesländern durch Rechtsnorm nach den Technischen Prüfverordnungen vorgeschriebene Prüffrist (z. B. § 2, Abs. 1 TPrüfVO NRW\* in Verbindung mit Nr. 2.4 des Anhangs zu § 1 und § 2) erfasst lediglich den unter 1. erwähnten Sachverhalt, d. h. nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 TPrüfVO NRW hat der Gesetzgeber lediglich das Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustands vorgeschrieben, daraus folgende Maßnahmen sind nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 4 ausdrücklich nicht mehr Sache des prüfenden Sachverständigen/Sachkundigen sondern Sache des Betreibers (Auftraggebers). Ähnlich der vorgeschriebenen TÜV-Prüfung von KFZ schreibt der Gesetzgeber mit der Prüfung nur die Inspektion, nicht aber die Wartung und Instandsetzung vor. Der Betreiber ist – wie beim KFZ – verpflichtet, die fortdauernde Funktionssicherheit der Anlage sicherzustellen.

Die Löschwassieranlagen (z. B. durch behördliche Auflagen vorgeschrieben oder freiwillig errichtet) müssen ständig funktionsbereit und funktions sicher sein. Die fortdauernde Funktionsbereitschaft und -sicherheit von Löschwassieranlagen wird durch Inspektion (Ziff. 1), Wartung (Ziff. 2) und Instandsetzung (Ziff. 3) gewährleistet. Hierfür gelten die anerkannten Regeln der Technik, d. h. die Normen DIN EN 671-3 und DIN 14462 für Löschwassieranlagen und DIN EN 806-5 für die Trinkwasserinstallation. Die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller einzelner Komponenten der Löschwassieranlage sind ebenfalls zu beachten.

\*Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995; Herausgeber: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, 10727 Berlin.

**Infobox: Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von Löschwassieranlagen nach DIN 14462**

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Löschwassertechnik im bvfa herausgegeben. Es steht auf der bvfa-Homepage unter [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de) (Infothek) zum Download zur Verfügung.